

BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2023.3 vom 25. Juli 2023

BS Appellationsgericht, 2023-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGV.2023.3

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2023.3 du 25 juillet 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2023.3 del 25 luglio 2023

Erwägungen

E. 28

Mai 2008 E. 4.1.2 und 5A_206/2008 vom 23. Mai 2008 E. 2.2). Aus demselben Grund begründet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts auch die Mitwirkung an einem neuerlichen Entscheid einer Instanz, die aufgrund der Aufhebung des vormaligen Entscheids und Rückweisung der Angelegenheit durch das Bundesgericht erneut zu entscheiden hat, keine Vorbefassung, die im Widerspruch zu den verfassungsmässigen Garantien steht (vgl. BGE 143 IV 69 E. 3.1, 140 I 326 E. 5.1, 131 I 113 E. 3.6, 116 Ia 28 E. 2a; 113 Ia 407 E. 2b; BGer 1B_269/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 4.3, 1B_215/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 3.3 und 2C_130/2014 vom 26. August 2014 E. 4.3 ff.; Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Auflage, München 2021, § 24, 50). Von den beteiligten Gerichtspersonen wird grundsätzlich erwartet, dass sie die Sache mit der nötigen Professionalität und Unvoreingenommenheit nochmals behandeln (BGer 4A_381/2009 vom 16. Oktober 2009 E. 3.2.2). Anders verhält es sich nur ausnahmsweise, etwa wenn eine Gerichtsperson durch ihr Verhalten oder durch Bemerkungen klar zum Ausdruck gebracht hat, dass sie nicht willens oder fähig ist, von ihrer im aufgehobenen Entscheid vertretenen Auffassung Abstand zu nehmen und die Sache unbefangen neu wieder aufzunehmen (BGer 4A_524/2019 vom 4. März 2020 E. 3.2, 1B_94/2019 vom 15. Mai 2019 E. 2.4). Fehlerhafte Entscheide begründen für sich keinen Anschein der Voreingenommenheit. Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen (vgl. BGE 141 IV 178 E. 3.2.3, 138 IV 142 E. 2.3 und 125 I 119 E. 3e; je mit Hinweisen; BGer 2C_603/2020 vom 11. Februar 2021 E. 3.2.2; Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 105 f.).

2.4.2 Es ist unbestritten, dass das Bundesgericht im hier streitbezogenen Rekursverfahren (Verfahren [...]) einen Entscheid, bei welchem die vom Ausstandsgesuch betroffenen Gerichtspersonen mitgewirkt haben, aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen hat. Es erwog in E. 3.5, dass das Appellationsgericht, indem es den Nichteintretensentscheid des JSD bestätigt habe, den Anspruch auf gerichtliche Überprüfung der Ausreisefrist und damit die Rechtsweggarantie des Gesuchstellers verletzt habe (BGer 2C_267/2023 vom 13. Juni 2023). Entgegen den Ausführungen des Gesuchstellers äusserte sich das Bundesgericht jedoch nicht zur Schwere der Verletzung, sondern beschränkte sich auf die Feststellung der Verletzung der Rechtsweggarantie. Bei keiner der Gerichtspersonen bestehen deshalb Hinweise auf besonders qualifizierte Fehler, die als schwere Amtspflichtverletzungen zu betrachten wären und die auf eine Haltung hinweisen könnten, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Der Verweis des Gesuchstellers auf BGE 140 I 326 E. 5.1, wonach eine Besorgnis der Voreingenommenheit in das Gericht dann entstehen kann, wenn sich einzelne Gerichtspersonen in einem früheren

Verfahren mit der konkreten Streitsache schon einmal vorbefasst haben (Replik vom 17. Juli 2023, act. 10, S. 3), ist weiter unbehelflich, da sich die Gerichtspersonen im Verfahren [...] bis anhin nur mit der Frage des Eintretens auseinandergesetzt haben und somit darüber hinaus noch gar nicht die Möglichkeit hatten, sich in materieller Hinsicht bereits in einem Mass festzulegen, dass sie nicht mehr als unvoreingenommen erscheinen liesse. Bezüglich des ebenfalls im Zusammenhang mit dem Verfahren [...] erfolgten Vorbringens, der Instruktionsrichter B____ habe mit Verfügung vom 17. März 2023 unter Verweis auf teilweise veraltete Rechtsliteratur die vom Rekurrenten beantragte aufschiebende Wirkung völlig zu Unrecht abgelehnt und sich der Verfügung des Bundesgerichts scheinbar auch noch zu widersetzen versucht, ist nicht ersichtlich, inwiefern eine von der Mitwirkung am Verfahren [...] gesonderte Würdigung erforderlich wäre.

2.4.3Der Gesuchsteller bringt weiter vor, er sei im unter der Mitwirkung des Gerichtspräsidenten C____ ergangenen Entscheid AGE [...] pauschal und ohne nähere Begründung völlig zu Unrecht eines über weite Strecken querulatorischen Verhaltens im Verfahren MG.2019.28 vor dem Zivilgericht bezichtigt worden. Davon abgesehen, dass ein inhaltlich falscher Entscheid im Allgemeinen keinen objektiven Verdacht der Befangenheit zu begründen vermag (siehe oben E. 2.3.1), ist der vom Gesuchsteller vorgebrachte Entscheid AGE [...] inhaltlich nicht zu beanstanden. Das Appellationsgericht verneinte eine mutwillige Prozessführung des Gesuchstellers mit der Begründung, dass seine Klage teilweise nicht aussichtslos gewesen sei. Es erwog, dass das Zivilgericht das Verhalten des Gesuchstellers nicht zu Unrecht als über weite Strecken querulatorisch bezeichnet habe, ändere nichts daran, dass es nicht zulässig gewesen sei, ihm wegen mutwilliger Prozessführung im Sinne des § 2a Abs. 2 des Gerichtsgebührengesetzes eine Parteientschädigung aufzuerlegen (AGE [...] E. 3.4.3). Das Appellationsgericht widerspricht sich in seinen Erwägungen nicht, weil querulatorisches Verhalten nicht ausschliesst, dass eine Klage zumindest teilweise nicht aussichtslos ist. Im Übrigen legt der Gesuchsteller nicht dar, inwiefern das Verhalten des Gerichtspräsidenten C____ in diesem Verfahren den Schluss nahelege, dass sich bei ihm eine Haltung manifestiert hätte, die auf fehlende Distanz oder Neutralität schliessen liesse.

2.4.4Schliesslich macht der Gesuchsteller geltend, das Verwaltungsgericht hätte ihm im unter der Mitwirkung der Gerichtspräsidenten B____ und C____ ergangenen Entscheid [...] vom 1. Juni 2023 unterstellt, er habe um zeitlich unbefristete Stundung einer Gebührenforderung ersucht; dieses Ersuchen habe es dann rechtskräftig abgewiesen. Einerseits ist nicht ersichtlich, inwiefern dieses Vorbringen geeignet wäre, den Anschein der Befangenheit der Gerichtspräsidenten B____ und C____ zu begründen. Andererseits ist es auch inhaltlich unzutreffend: Das vom Gesuchsteller erwähnte Urteil VGE [...] vom 16. März 2023 mag betreffend den Antrag des Gesuchstellers auf Stundung der Gebühren insofern unklar sein, als ihm nicht entnommen werden kann, auf welchen Zeitraum sich der Antrag des Gesuchstellers bezog. Daraus kann entgegen den Ausführungen des Gesuchstellers jedoch nicht abgeleitet werden, das Verwaltungsgericht habe ihm ein Gesuch um zeitlich unbefristete Stundung unterstellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.